

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Physik“
der Fakultät Physik
an der Technischen Universität Dortmund
vom 7. September 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik der Fakultät Physik an der Technischen Universität Dortmund vom 4. Februar 2019 (AM 5/2019, Seite 1 ff.) wird wie folgt geändert:

1. **§ 24 (Inkrafttreten und Veröffentlichung) Absatz 4 und Absatz 5** werden neu eingefügt und erhalten folgende Fassung:
 - (4) Ab dem Sommersemester 2024 (1. April 2024) gilt diese Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Masterstudiengang Physik an der Technischen Universität Dortmund vor dem Wintersemester 2018/2019 eingeschrieben sind.
 - (5) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den Prüfungsordnungen vom 11. November 2014 (AM 18/2014, Seite 23 ff.) und vom 13. November 2015 (AM 30/2015, Seite 23 ff.) erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. April 2024 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2018/2019 in den Masterstudiengang Physik eingeschrieben wurden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Physik vom 24.08.2023 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 16.08.2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 7. September 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund
Professor Dr. Manfred Bayer